

sungsurkunde nicht anvertraut werden darf. Ich darf mich also wohl für überzeugt halten, der Herr Oberhofprediger werde ebenfalls darauf antragen müssen, die Staatsregierung müsse einen Gesetzesvorschlag an die Kammern bringen. Nur das Auffuchen der Mittel und Wege darf ihr überlassen bleiben, die Ausführung der Sache ohne Gehör der Stände aber keineswegs. Jetzt bleiben mir nur noch zur Rechtfertigung der Deputation einige wenige Erläuterungen übrig. Zuvörderst hat man dem Vorschlage der Deputation, daß 8 Gr. pro Kopf einmal für allemal als Entschädigung zu gewähren, entgegen gehalten, dieser Vorschlag scheinere sehr willkürlich zu sein, obschon die Deputation ihn von dieser Seite in Schutz zu nehmen bemüht gewesen sei. Nun hier läßt sich kaum etwas Weiteres sagen, als daß die Deputation bei Auffindung eines Entschädigungsmaßstabes, entblößt von allen Hülfsmitteln und ohne alle Unterlagen, nur auf einen einzigen Nothhafen hinzusteuern hatte. Sie suchte auszumitteln, wie groß wohl die Zahl der Pflichtigen, wie hoch daher die Summe sein dürfe, die die Staatskasse zu übernehmen haben möchte. Nur in dieser Hinsicht hat der Vorschlag der Deputation eine Basis; in jeder anderen Beziehung muß ich ihn Preis geben; aber freilich habe ich zu wiederholen, daß, wer diesen Satz auf 12 Gr. erhöhen, oder wer ihn auf 4 Gr. herabsetzen wollte, ganz denselben Einwand zu erwarten haben würde, der jetzt dem Deputationsbericht gemacht wird. Von Polenz hat sich noch, wenn ich nicht irre, eine Erläuterung von der Deputation über die Fassung der ersten von ihr aufgeworfenen Frage aus. Die erste Frage ist die: soll der Bierzwang aufgehoben werden, und zwar mit Ausnahme des auf einzelne Schankstätten beschränkten Bierverlagsrechts, ohne daß es der Provokation des einen oder des andern Theils bedarf? Es ist, meine Herren, diese Fassung mit Absicht gewählt. Was zunächst die Worte anlangt: „mit Ausnahme des auf einzelne Schankstätten beschränkten Bierverlagsrechts,“ so mußten sie hier Platz finden, weil über dieses Bierverlagsrecht eine eigne Paragraphe des Gesetzes vorliegt, mit welcher die Deputation und anscheinend auch die Kammer in der Hauptsache einverstanden ist. Hier also konnte es sich nur von dem allgemeinen Bierverlagsrecht des platten Landes und von dem städtischen Bierzwangsrechte handeln. Die Worte aber: „ohne daß es der Provokation des einen oder des andern Theils bedarf,“ mußten hier gewählt werden, weil die Deputation mit diesem Satz eine doppelte Frage beantwortet zu sehen wünscht, einmal die Frage, ob überhaupt der Bierzwang aufgehoben werden soll, und das ist die Frage, welche allein v. Polenz im Sinne zu haben scheint, und dann nebenher die fast gleichwichtige Frage, ob es einer Provokation des einen oder andern Theils zur Aufhebung bedürfen solle? Es war um so nothwendiger, diese Frage hier nicht zu übergehen, als bei dem auf einzelne Schankstätten beschränkten Bierverlagsrechte die Provokation des pflichtigen Theils allerdings erfordert werden soll. Nach der Absicht der Deputation wird aber der städtische Bierzwang und das allgemeine Bierverlagsrecht der Landbrauereien

keiner solchen Provokation bedürfen, es wird vielmehr die sofortige Aufhebung ausgesprochen werden können, weil die Entschädigung auf Staatsmittel übernommen werden soll. Am Schlusse meiner Bemerkungen erinnere ich endlich, daß, wenn D. Großmann darauf angetragen hat, die Entschädigung möge in dem zwanzigfachen Betrage des Werthes bestehen, man zuvor auf den Vorschlag der Deputation einzugehen habe, wie überhaupt der Werth jener Rechte zu ermitteln sei; denn über die Frage, wie der Werth des Bierzwangs selbst ausfindig zu machen sei, hinwegzukommen, das eben ist die größte Schwierigkeit. Nur die Ermittlung, welche die Deput. subsidiarisch vorschlägt, wird aber erkennen lassen, welches dieser Werth sei. Ich muß daher darauf aufmerksam machen, daß der Großmannsche Antrag, wenn er anders als Antrag anzusehen ist, die Voraussetzung enthält, die Kammer habe sich zuvor über die von der Deputation beantragte, oder eine andere Werthermittlung auszusprechen und zu fassen.

Vizepräsident D. Deutch: Ich muß noch um das Wort bitten, um mein Amendement zu vertheidigen. Mein Amendement ist aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß man die Verhältnisse erst kennen müsse, ehe man eingreife. Es ist sehr richtig bemerkt worden, daß außerdem wohl der Fall sein könnte, daß eine Entschädigung in einem solchen Falle gegeben würde, wo es gerade nicht nöthig wäre, eine solche Entschädigung zu gewähren oder wenigstens nicht in der vorgeschlagenen Maße. Um das also zu prüfen und daraus die Kenntniß zu bekommen, ob eine Entschädigung zu geben, und wie sie zu bemessen sei, scheint es nöthig, daß in jedem solchen Falle, wo Etwas gewährt werden soll, man darauf sehe, ob es zu gewähren sei und wie. Es ist selbst von der Staatsregierung in der 5. S. ein Entschädigungsmodus aufgestellt worden, und man ist auch früher einmal auf die Frage eingegangen, ob es nicht möglich wäre, auf die nämliche Weise die in Frage stehenden Berechtigungen abzulösen, und es wird darauf ankommen, wie ein solcher Entschädigungsmodus sich gestaltet. Aber auch über diese Modalität läßt sich nicht urtheilen ohne hinlängliche Kenntniß der Verhältnisse. Denn es ist doch gewiß eine bedeutende Summe für die Staatskasse, die hier in Anspruch genommen wird, und es ist doch der Rede werth, zu erörtern, ob nicht auf anderen Wegen diese Entschädigungssumme entbehrt oder doch bedeutend gemindert werden könne; und darauf ist eben auch mein Antrag mit gerichtet, zu ermitteln, ob nicht auch auf anderen Wegen der Zweck zu erreichen sein dürfte. Mein Antrag schließt nicht aus, daß der Vorschlag der Deputation hier zur Diskussion komme und auch eventuell als Vorschlag an die Staatsregierung gebracht werde. Nur würde ich dagegen sein, ihn als Basis eines künftigen Gesetzes zu bezeichnen, da noch ganz andere Grundlagen aufgefunden werden können.

v. Polenz: Ich wollte nur einen Irrthum berichtigen, in welchem der geehrte Referent in Hinsicht auf mein Bedenken steht. Es ging nicht dahin, daß ohne weitere Provokation der Bierzwang aufgehoben werden soll, sondern ich hielt dafür, die erste Frage sei zu kategorisch gestellt, indem wir nur bedingungs-